

Nach Avad-Falschmeldung: Anspruch auf Richtigstellung

Vertreter dürfen nicht monatelang über Vertriebsumbaupläne im Ungewissen gelassen werden

Jürgen Evers

Negative Avad-Mitteilungen erschweren Vermittlern das berufliche Fortkommen. Deshalb setzen sie sich dagegen zur Wehr. Das OLG Hamburg¹ hat einem Versicherungsvertreter nunmehr einen Anspruch auf Richtigstellung einer falschen Avad-Mitteilung zuerkannt.

Der Vertreter war für eine konzerngebundene Gesellschaft tätig. Ende 2006 wurde die Absicht des vertretenen Konzerns bekannt, die bisherigen Vertriebskanäle zu schließen und die Produkte ausschließlich über einen großen Strukturvertrieb zu vertreiben. Dieser sollte auch die vertretene Gesellschaft übernehmen. Daraufhin wurden deren Vertreter verstärkt von Headhuntern und anderen Vertrieben angesprochen. Im Zuge dessen hatte der klagende Vertreter eine Präsentation eines Konzepts für einen Maklervertrieb erhalten und sie an Kollegen weitergegeben. Die Gesellschaft kündigte darauf den Vertretervertrag mit einer Auslauffrist, sperrte dem Vertreter den Zugang zum Intranet und gab die Avad-Mitteilung heraus, dass der Vertretervertrag infolge außerordentlicher Kündigung wegen eines Wettbewerbsverstößes des Vertreters beendet worden sei. Der Vertreter wies die Kündigung als unberechtigt zurück und kündigte seinerseits aus wichtigem Grund. Er verlangte u.a. die Richtigstellung des Avad-Eintrags. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung blieb erfolglos.

In den Urteilsgründen führte der 11. Zivilsenat aus, bereits der konkrete und ernsthafte Versuch, einen anderen Handelsvertreter des vertretenen Geschäftsherrn abzuwerben, könne zwar eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Gespräche zwischen einem unechten Hauptvertreter und unterstrukturierten Vertretern, die einen reinen Gedankenaustausch im Hinblick auf mögliche Zukunftsperspektiven bei verschiedenen Unternehmen zum Gegenstand hätten und anlässlich derer auch das Konzept eines bestimmten Konkurrenzunternehmens vorgestellt werde, berechtigten den Unternehmer aber nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Solcherart unverbindliche Gedankenspielerien könnten jedenfalls vor dem Hintergrund einer auch durch die eigene Untätigkeit des Unternehmers über mehrere Monate verursachten erheblichen Unsicherheit unter den Vertretern über deren Zukunft bei dem vertretenen Un-

ternehmen eine außerordentliche Kündigung nicht rechtfertigen. Dies gelte jedenfalls, wenn es weder eine Planung für ein eigenes Konkurrenzunternehmen gebe noch ein ernsthaftes Angebot für eine Tätigkeit bei einem konkret existierenden oder geplanten Konkurrenzunternehmen. Dabei falle ins Gewicht, dass die Weitergabe in einer Situation erfolgt sei, in der sich die Vertreter nachvollziehbar Gedanken über ihre Zukunftsperspektiven gemacht hätten. Denn es sei die Absicht des vertretenen Konzerns bekannt geworden, sich von allen übrigen Vertriebswegen zu trennen und die Produkte ausschließlich über eine – im Ruf niedrigerer Provisionszahlungen stehende – große Strukturvertriebsgesellschaft zu vertreiben, die auch das vertretene Unternehmen habe übernehmen sollen. Äußere sich der Unternehmer in einer solchen Situation nicht zu den Zukunftsperspektiven seiner Handelsvertreter und würden diese verstärkt von Headhuntern und anderen Vertriebsunternehmen angesprochen, so liege es auf der Hand, dass sich die Vertreter über ihre Zukunft austauschen. Entziehe der Unternehmer dem Vertreter den Zugang zum aktuellen Intranet und mache er damit eine Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit auf Grundlage des aktuellen Datenbestands faktisch unmöglich, sei der Vertreter seinerseits zur außerordentlichen Kündigung des HVV gemäß § 89 a HGB berechtigt.

Anspruch auf umfassenden Schadensersatz

Wegen einer falschen Avad-Mitteilung des Unternehmers über eine von ihm ausgesprochene außerordentliche Kündigung sei der Vertreter gemäß § 824 BGB zum Schadensersatz berechtigt. Dieser Anspruch umfasse nicht nur den Widerruf der unwahren Tatsachenbehauptung, also die Mitteilung, dass das Vertragsverhältnis nicht durch die außerordentliche Kündigung des Unternehmers mit den von diesem genannten Gründen beendet worden sei, sondern auch die Löschung der bei dem Avad hierzu gespeicherten Daten und darüber hinaus deren Richtigstellung durch Mitteilung des wahren Kündigungsgrundes. Gemäß § 824 Abs. 1 BGB sei derjenige, der eine unwahre Tatsache behaupte oder verbreite, verpflichtet, dem anderen den daraus entste-

henden Schaden zu ersetzen. Zu ersetzen sei aber nicht nur der materielle Schaden. Verlangt werden könne auch die Zurücknahme der Behauptung oder sonstige durch die Umstände gerechtfertigte Maßnahmen, wie etwa die Richtigstellung einer unrichtigen Behauptung dort, wo sie verbreitet worden sei. Eine Avad Mitteilung schädige den Vertreter ähnlich wie eine Presseveröffentlichung in einem Branchenblatt dadurch in seinem Ruf, dass jeder Anfragende die Information erhalte, dass das Vertragsverhältnis seitens des Unternehmers wegen eines Wettbewerbsverstößes außerordentlich gekündigt worden sei. Dies habe abschreckende Wirkung auf potenzielle Geschäftspartner oder Arbeitgeber. Würde man den Ersatzanspruch des Vertreters in dieser Konstellation auf den bloßen Widerruf der Mitteilung, ggf. verbunden mit einer Löschung des entsprechenden Datenbestandes beschränken, wäre hierdurch dem Wiedergutmachungsinteresse des Vertreters nicht hinreichend Rechnung getragen. Denn es bleibe der durch die Mitteilung einmal entstandene Eindruck, ohne dass die wahre Sachlage für den Avad-Adressatenkreis erkennbar werde. Der Anspruch sei deshalb nicht nur auf Widerruf der unwahren Behauptung, sondern vielmehr auch auf eine Richtigstellung dergestalt gerichtet, dass der wahre Grund der Vertragsbeendigung mitgeteilt werde.

Die Entscheidung verdient Zustimmung. Wegen der einschneidenden Folgen negativer Avad-Mitteilungen muss dem Vertreter im Wege der Naturalrestitution ein Richtigstellungsanspruch zuerkannt werden. Auch kann es einem Handelsvertreter nicht verwehrt sein, sich mit Kollegen über seine beruflichen Pläne zu unterhalten, wenn der Unternehmer oder der hinter diesem stehende Konzern solche Gespräche veranlasst.²

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 OLG Hamburg, 9. 9. 2011 – 11 U 46/09 – VertR-LS – FVD 4 –
- 2 Vgl. OLG Stuttgart, 6. 11. 1992 – 2 U 169/92 – VertR-LS 10, 11; LG Oldenburg, 27. 7. 2007 – 5 O 1739/07 – VertR-LS 1 – FVD 2 –